Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 12

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9. Das Knallen mit Böllern, Knallbomben und dersaleichen, das Schießen mit Geschützen, Mörsern und ähnslichen Geräten, das Abbrennen von Feuerwerk, das Spielen mit Waffen. Das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck.

10. Der ausländische Militärdienft.

11. Die Beteiligung an Rausereien und Schlägereien, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber angegriffen worden ist, oder bei Hilseleistung verletzt wird.

12. Die Gefahren, denen fich der Versicherte dadurch

aussett, daß er andere stark provoziert.

13. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

14. Bergebenshandlungen.

15. Die Gefahren, denen der Berficherte zufolge Trun-

keinheit ausgesetzt ist.

Nebst obigen außergewöhnlichen Gefahren bleiben nach wie vor auch die Wagnisse von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen. Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selber, die Art ihrer Aussührung, die Umstände, unter denen sie ausgesührt wird, gegeben sein kann oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

Immerhin sind Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen auch dann nicht von der Berficherung ausgeschloffen, wenn sie unter eine der Kategorien der außergewöhnlichen Gefahren oder unter den Begriff des

Wagnisses fallen.

Volkswirtschaft.

Ueber die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe hat der Bundesrat eine Bollziehungsverordnung erlassen. Das Bundesgeset tritt am 1. Oktober 1923 in Krast. Die Oberaussicht des Bundes über den Bollzug des Gesetzes wird dem Eidgenössischen Bolkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übergeben. Die Bollzugsverordnung bestimmt weiter, welche Betriebe als industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten. Gegen Entscheide der Abteilung für Industrie und Gewerbe über Unterstellung unter das Gesetzen kann an den Bundesrat rekurriert werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Nach den letzten Berichten des eidgenöfsischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen Ende Mai auf 30,228 zurückgegangen, nachdem diese Zahl Ende April noch auf 35,512 gestanden war. Die Abnahme beträgt also 5284 gänzlich Arbeitslose. Bon diesen 30,228 gänzlich Arbeitslosen sind bloß 7900 unterstützt gegen 11,000 Ende April. Teilweise arbeitslos sind noch 15,640 Männer und Frauen, 2427 weniger als Ende April. Die Gesamtzahl der Betroffenen stellt sich auf 45,868, d. h. sie ist um 7411 kleiner als Ende April.

Der auf Ende Januar eingesetzte Rückgang der Arbeitslosigkeit hält also erfreulicherweise an. Damals betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen noch 56,275, nachdem sie Ende September bereits auf 49,512 geslunken war. Die Zahl von Ende Mai steht also um rund 26,000 tieser als diesenige vom Januar 1923 und um rund 19,000 tieser als die vom September 1922.

Insgesamt wurden bisher 496 Millionen Franken für die Unterstützung von Arbeitslosen aufge-

gewendet. 250 Millionen hatte der Bund auszubezahlen. Bern leistete z. B. 23 Millionen, St. Gallen 21 Milstonen Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung versausgabte der Kanton Neuenburg für die Unterstützungsaktion 142 Franken, der Kanton Appenzell A.-Rh. 82 Fr., Unterwalden dagegen bloß Fr. 1.42.

Die zürcherische kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen ist vom Regierungsrat für die Amtsdauer 1923 bis 1926 wie folgt bestellt worden: J. Bietenholz, Drechslermeister, Pfäffikon; S. Bloch, Bibliothekar, Zürich; E. Boos-Jegher, Zürich; F. Gäumann, Mechaniker, Zürich; Greulich, Arbeitersekretär, Zürich; Nationalrat Dr. Odinga, Küsnacht; E. Rieder, Bezirksrichter, Zürich (alle bisher); Ing. E. Geilinger, Winterthur (neu). Die Kommission seht sich zusammen aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Uerbandswesen.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Am 14. Juni tagte in Zürich die ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Es waren 25 Bersbände der Industrie und des Gewerbes der Schweizvertreten. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil hörte die Bersammlung ein Reserat eines Bertreters der Schweizzerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Tätigkeit der letztern auf dem Gebiete der Unfallvershütung an.

Berband schweizerischer Schreinermeister und Mösbelfabritanten. Die Generalversammlung des Berbandes schweizer. Schreinermeister und Möbelfabritanten in Biel nahm unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten W. Schaffer (Burgdorf) die Berichte entgegen über das Submissionswesen und die Arbeitslosenfürsorge. Sie wählte neu in den Zentralvorstand J. Kaufmann in Cham und bestätigte im übrigen einstimmig den bisherigen Zentral-

Die Wasserdichtigkeit des Betons

wird wesentlich erhöht durch einen Anstrich mit



Der Anstrich schützt gleichzeitig gegen den Eintluss säurehaltigen Wassers, Moorwassers, etc.

Verlangen Sie Muster und Preise.

E. Beck, Dachpappenfabrik, Pieterlen b. Biel.

5479 b